



Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Strothweg-Jostweg“ gemäß § 10 BauGB	Seite 180
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Westfalenweg 2“, 15. Änderung gemäß § 10 BauGB	Seite 182
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Köldingsweg-West“ gemäß § 10 BauGB	Seite 184
Bekanntmachung der Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung vom 01.10.2020 nach § 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Verl vom 31.08.1984 (Amtsblatt Verl, S. 54/84) in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 11.07.2019 (Amtsblatt Verl, S. 48/2019)	Seite 186

Bekanntmachung

des Bebauungsplanes Nr. 83 „Strothweg-Jostweg“ gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Verl hat in der Sitzung am 28.09.2020 folgenden Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 83 „Strothweg-Jostweg“ gefasst:

„Der Bebauungsplan wird mit Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeinde als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 83 „Strothweg-Jostweg“ wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 253, während der Dienststunden bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 83 „Strothweg-Jostweg“ in Kraft.

Gemäß § 27a VwVfG in der Fassung vom 23.01.2003, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 G v. 21.06.2019, und § 10a Abs. 2 BauGB sind der Inhalt der Bekanntmachung und der Nr. 83 „Strothweg-Jostweg“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch über die Internetseite der Stadt Verl unter <https://www.o-sp.de/verl/start> bzw. <https://www.o-sp.de/verl/plan?L1=7&pid=39907> und über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt umrandet dargestellt.

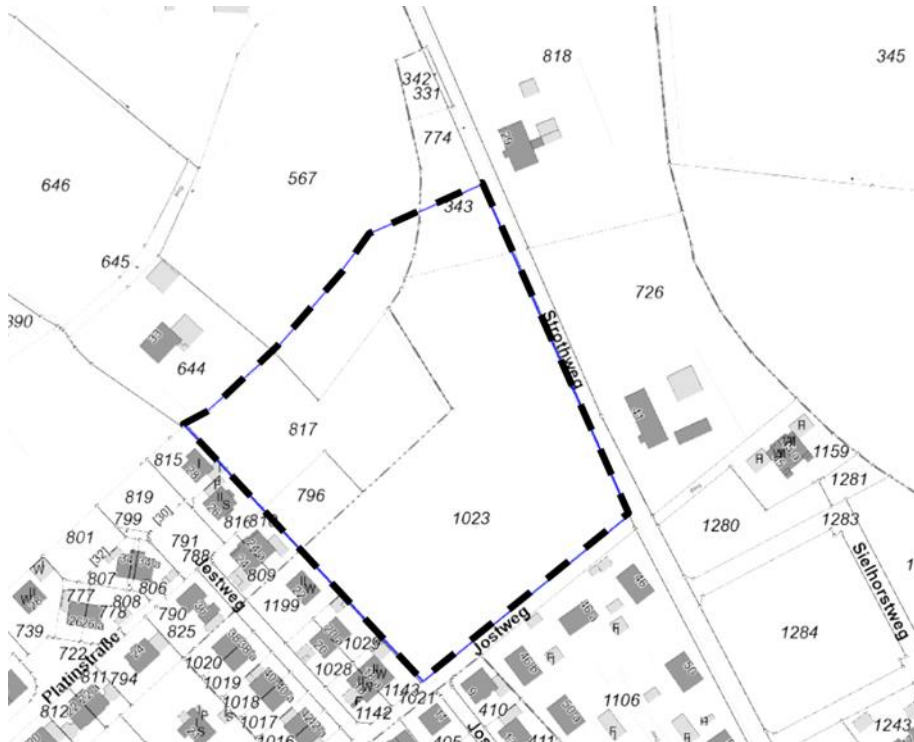


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 83 „Strohweg-Jostweg“

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Verl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen: Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ferner wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Verl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, den 30.09.2020

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

des Bebauungsplanes Nr. 32 „Westfalenweg 2“, 15. Änderung gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Verl hat in der Sitzung am 28.09.2020 folgenden Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 32 „Westfalenweg 2“, 15. Änderung gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 32 „Westfalenweg 2“, 15. Änderung wird mit Begründung, nachdem er das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB durchlaufen hat, als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen.“

Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeinde als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 32 „Westfalenweg 2“, 15. Änderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 253, während der Dienststunden bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 32 „Westfalenweg 2“, 15. Änderung in Kraft.

Gemäß § 27a VwVfG in der Fassung vom 23.01.2003, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 G v. 21.06.2019, und § 10a Abs. 2 BauGB sind der Inhalt der Bekanntmachung und der Bebauungsplan Nr. 32 „Westfalenweg 2“, 15. Änderung mit der Begründung einschließlich des Umweltberichts und der zusammenfassenden Erklärung auch über die Internetseite der Stadt Verl unter <https://www.o-sp.de/verl/start> bzw. <https://www.o-sp.de/verl/plan?L1=7&pid=42021> und über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://uvp-verbund.de/startseite> abrufbar. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt umrandet dargestellt.

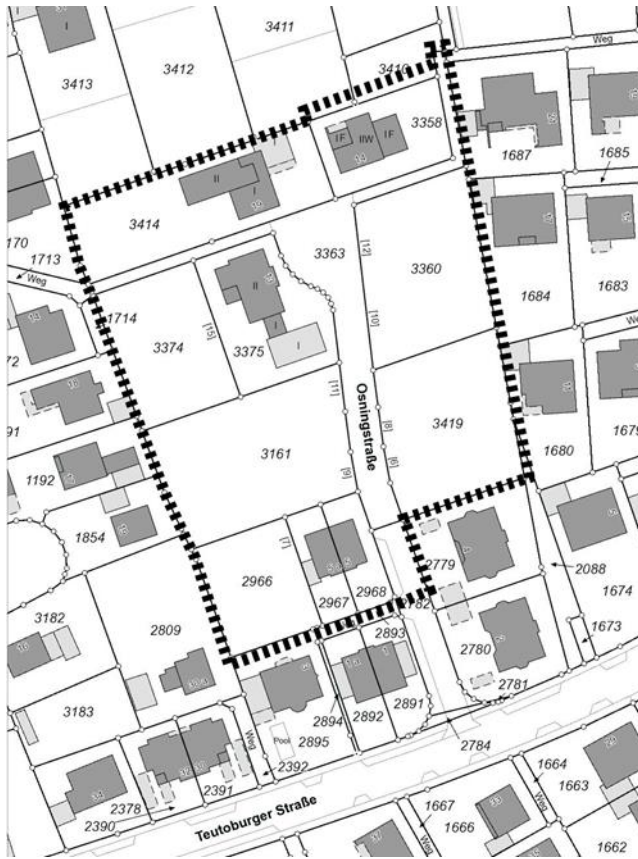


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 32 „Westfalenweg 2“, 15. Änderung

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Verl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen:

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ferner wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Verl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, den 30.09.2020

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

des Bebauungsplanes Nr. 91 „Köldingsweg-West“ gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Verl hat in der Sitzung am 28.09.2020 folgenden Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 91 „Köldingsweg-West“ gefasst:

„Der Bebauungsplan wird mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeinde als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 91 „Köldingsweg-West“ wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 253, während der Dienststunden bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 91 „Köldingsweg-West“ in Kraft.

Gemäß § 27a VwVfG in der Fassung vom 23.01.2003, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 G v. 21.06.2019, und § 10a Abs. 2 BauGB sind der Inhalt der Bekanntmachung und der Nr. 91 „Köldingsweg-West“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch über die Internetseite der Stadt Verl unter <https://www.o-sp.de/verl/start> bzw. <https://www.o-sp.de/verl/plan?L1=7&pid=43977> und über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt umrandet dargestellt.

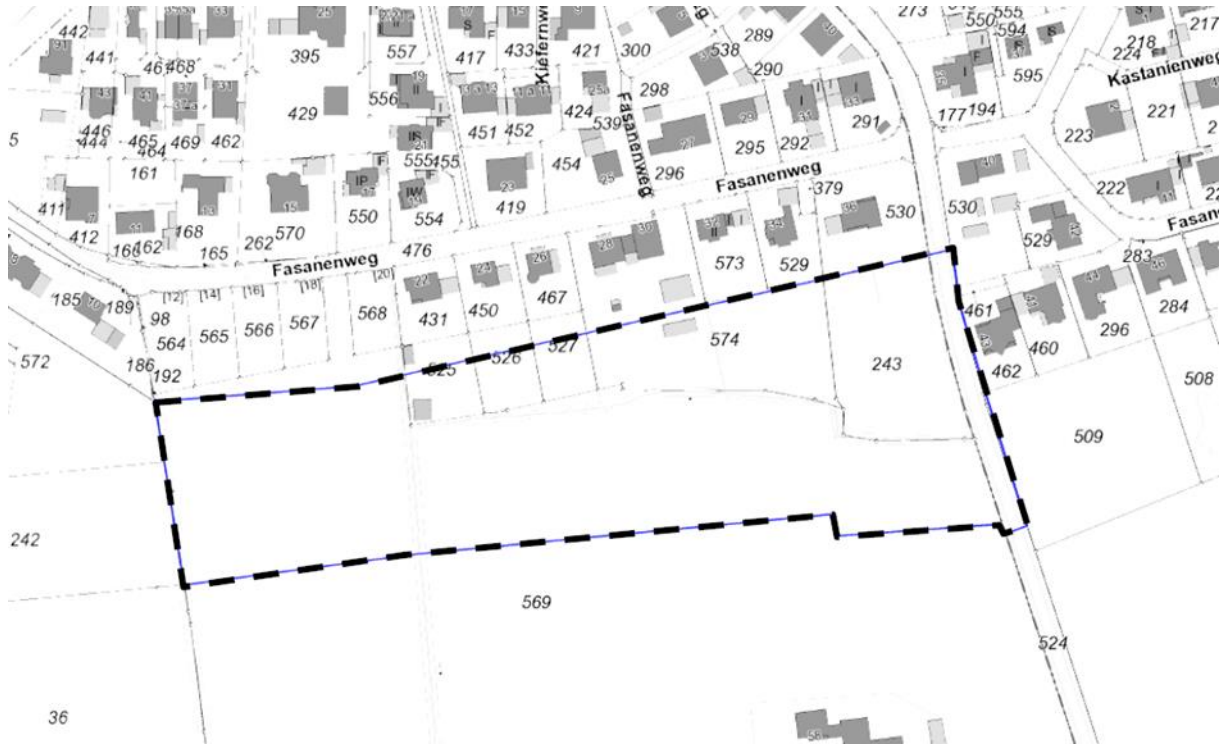


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 91 „Köldingsweg-West“

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Verl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen:

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ferner wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Verl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, den 30.09.2020

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung vom 01.10.2020 nach § 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Verl vom 31.08.1984 (Amtsblatt Verl, S. 54/84) in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 11.07.2019 (Amtsblatt Verl, S. 48/2019)

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) hat der Rat der Stadt Verl am 28.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Falkenweg (wie im beigefügten Lageplan dargestellt), der im Eigentum der Stadt Verl stehen, ist mit

- Mischfläche (Befestigung in Pflaster)
- Straßenentwässerung
- Straßenbeleuchtung
- Grünflächen

endgültig hergestellt und soll weitere Teileinrichtungen, die gemäß § 9 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Verl vorgesehen sind, nicht erhalten. Insofern erfolgt eine Abweichung von den üblichen Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsbeitragssatzung.

§ 2

Der Sperberweg (wie im beigefügten Lageplan dargestellt), der im Eigentum der Stadt Verl stehen, ist mit

- Mischfläche (Befestigung in Pflaster)
- Straßenentwässerung
- Straßenbeleuchtung
- Grünflächen

endgültig hergestellt und soll weitere Teileinrichtungen, die gemäß § 9 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Verl vorgesehen sind, nicht erhalten. Insofern erfolgt eine Abweichung von den üblichen Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsbeitragssatzung.

§ 3

Die Daimlerstraße (wie im beigefügten Lageplan dargestellt), die im Eigentum der Stadt Verl steht, ist mit

- Fahrbahn (Befestigung in Asphalt)
- Straßenentwässerung
- Straßenbeleuchtung
- einseitigem Gehweg auf Teilstrecken
- Kfz-Stellplätzen
- Bepflanzung

endgültig hergestellt und soll weitere Teileinrichtungen, die gemäß § 9 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Verl vorgesehen sind, nicht erhalten. Insofern erfolgt eine Abweichung von den üblichen Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsbeitragssatzung.

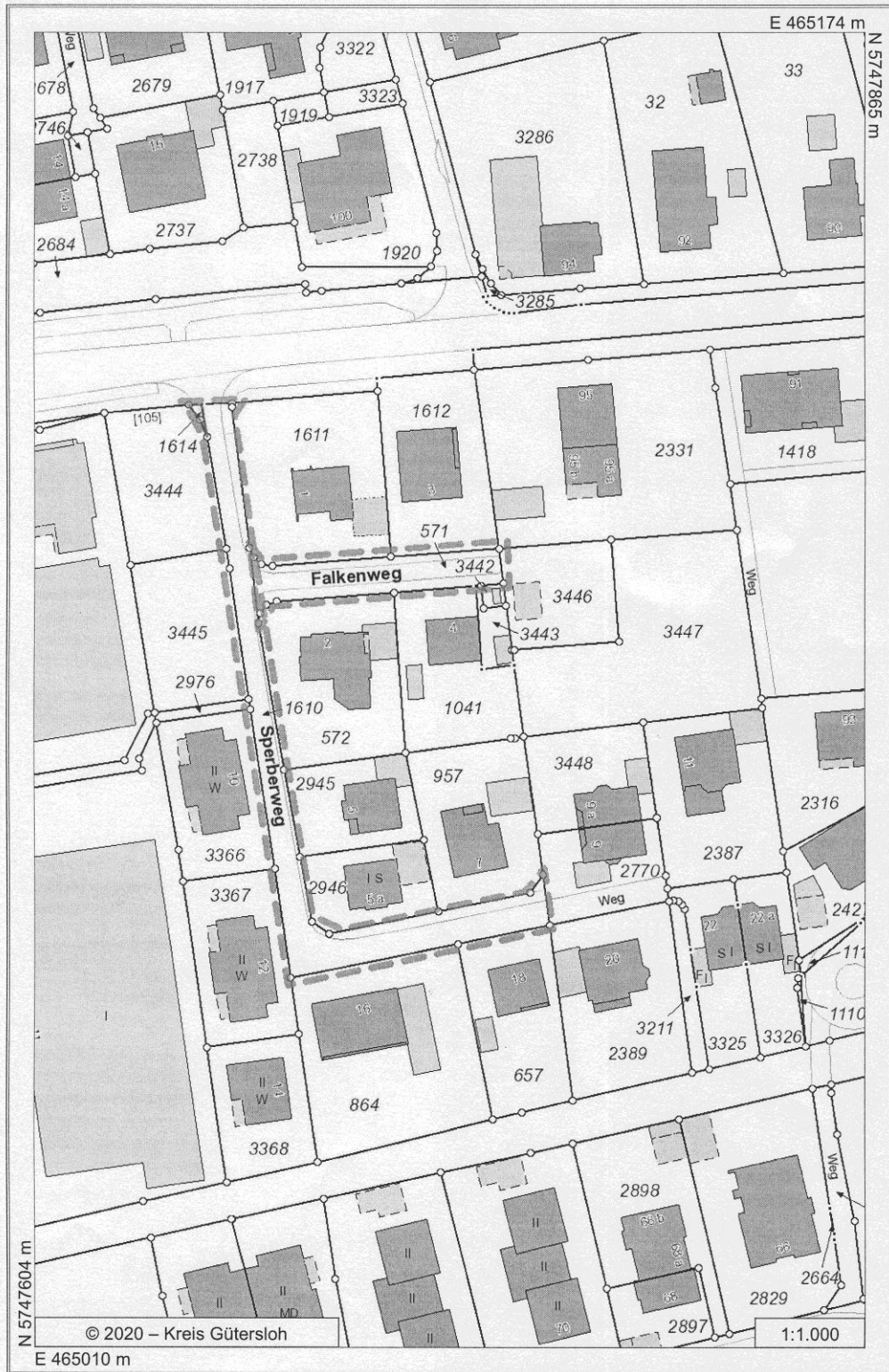
Bekanntmachungsanordnung

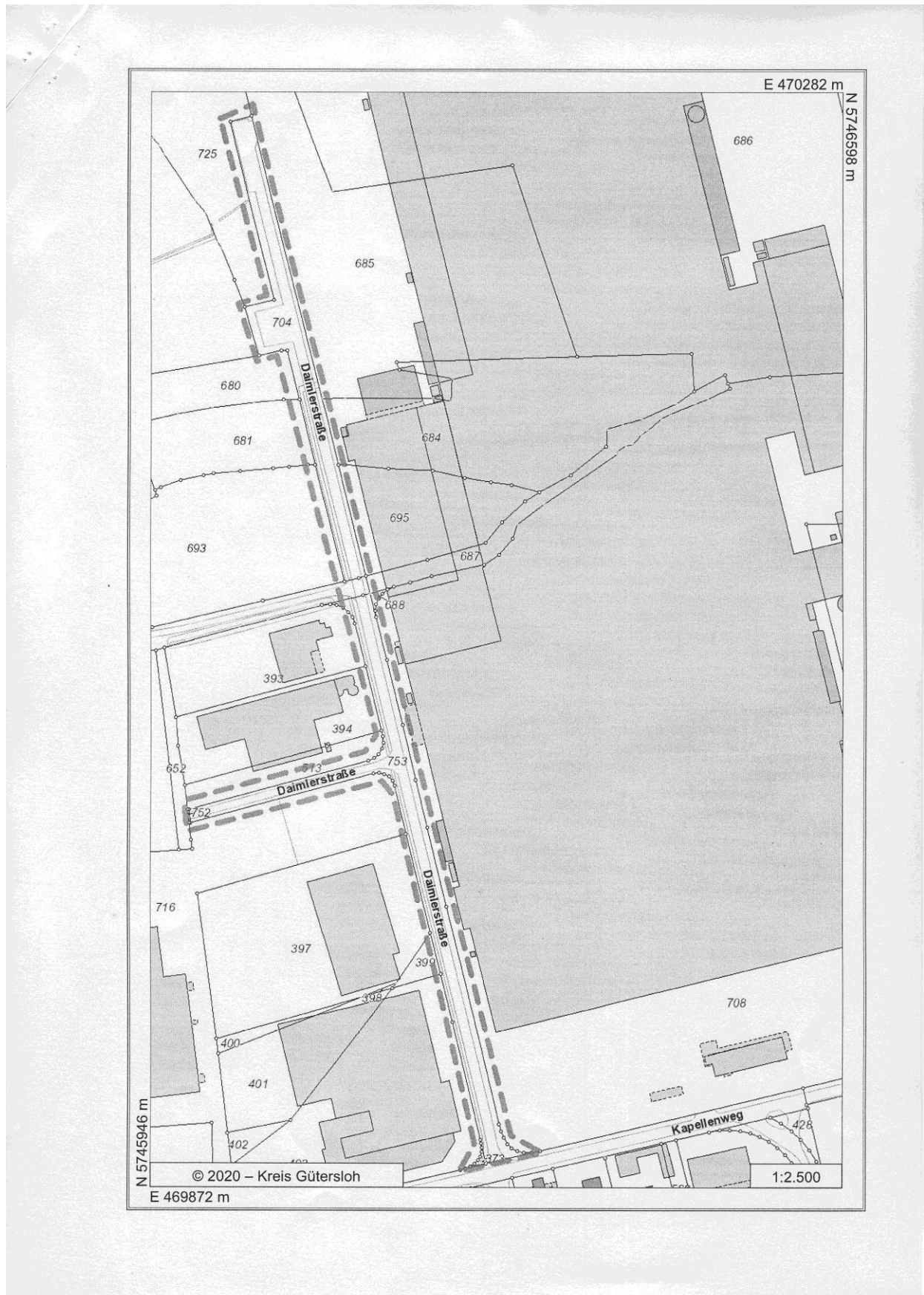
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 01.10.2020

Michael Esken
Bürgermeister





Herausgeber und Druck

Das Amtsblatt Verl kann laufend oder einzeln bei der Stadtverwaltung Verl, Paderborner Straße 5, Verl, bestellt oder abgeholt werden.

Bezugspreis: per Post 12,00 EURO jährlich; per E-Mail kostenlos

Der Bürgermeister in Verl

**Einwohnermeldestatistik
der Stadt Verl**
für den Monat September 2020

<u>Geburten und Sterbefälle</u>			
	Geburten		Sterbefälle
Inländer	25		20
Ausländer	6		1
Insgesamt	31		21
<u>Deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung</u>			
Einbürgerungen		Veränderung	
1		Inländer: + 1	Ausländer: - 1
<u>Fortschreibung der Einwohnerzahl</u>			
	Einwohnerzahl am 31.08.2020	Veränderung	Einwohnerzahl am 30.09.2020
Inländer weiblich	11.522	- 20	11.502
Inländer männlich	11.548	- 9	11.539
Ausländer weiblich	1.270	+ 13	1.283
Ausländer männlich	1.752	- 5	1.747
Insgesamt	26.092	- 21	26.071

Beilage zum „ Amtsblatt Verl “ 27/2020

Statistik des Standesamtes Verl für September 2020

G e b u r t e n:

Insgesamt		0
Elternwohnsitz in Verl		0
Elternwohnsitz in auswärtigen Gemeinden		0
Von den Neugeborenen waren:	Mädchen	1
	Jungen	0

E h e s c h l i e ß u n g e n: 10

Lebenspartnerschaften

S t e r b e f ä l l e:

Insgesamt	15
Mit Wohnsitz in Verl	12
Mit Wohnsitz in auswärtigen Gemeinden	3

Von den Verstorbenen waren:

Unter 40 Jahre alt	0
40 bis 65 Jahre alt	1
65 bis 70 Jahre alt	3
70 bis 80 Jahre alt	2
80 bis 90 Jahre alt	3
Über 90 Jahre alt	6